

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>31. FA FB / 10.09.2024 / 11:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – ASAF-Sitzung September 2024</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorbereitung der ASAF-Sitzung im September 2024</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>31_07_FA-FB_ASAF_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
31_07	31_07_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
31_07a	31_07a_FA-FB_ASAF_DRM	ASAF-AP1
31_07b	31_07b_FA-FB_ASAF_Climate	ASAF-AP2
31_07c	31_07c_FA-FB_ASAF_RRA	ASAF-AP3
31_07d	31_07d_FA-FB_ASAF_PPM	ASAF-AP4
31_07e	31_07e_FA-FB_ASAF_AcSB-Cashflows	ASAF-AP5
31_07f	31_07f_FA-FB_ASAF_AcSB-IFRS17	ASAF-AP6
31_07g	31_07g_FA-FB_ASAF_PiR_IFRS 16	ASAF-AP7
31_07h	31_07h_FA-FB_ASAF_PPA	ASAF-AP8
AP1 bis AP8 (=Unterlagen 31_07a bis 07h) sind öffentlich verfügbar unter <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a>		

Stand der Informationen: 06.09.2024.

## 2 Ziel der FA FB-Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 26./27. September 2024 in London statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

## 3 Agenda der ASAF-Sitzung

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung im September 2024 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab	Verantw.
1	<i>Dynamic Risk Management (DRM)</i>	<a href="#">Seite 3</a>	JVG
2	<i>Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements</i>	<a href="#">Seite 3</a>	KB
3	<i>Rate-regulated Activities</i>	<a href="#">Seite 3</a>	OB
4	<i>Pollutant Pricing Mechanisms</i>	<a href="#">Seite 10</a>	KB
5	<i>Statement of cash flows</i>	<a href="#">Seite 11</a>	JRK
6	<i>IFRS 17 Insurance Contracts</i>	<a href="#">Seite 13</a>	JVG
7	<i>Post-implementation Review (PIR) of IFRS 16 Leases</i>	<a href="#">Seite 13</a>	PZ
8	<i>Power Purchase Agreements</i>	<a href="#">Seite 14</a>	JVG

## 4 ASAF TOP 1: Dynamic Risk Management (DRM)

## 5 ASAF TOP 2: Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements

- 5 Die Vorschläge des IASB, die im ED/2024/6 im Juli 2024 veröffentlicht wurden, sind Gegenstand von TOP 8 dieser FA FB-Sitzung (10. September 2024) und werden in separaten Unterlagen behandelt.

## 6 ASAF TOP 3: Rate-regulated Activities

### 6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 6 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht.
- 7 Laut aktuellem Plan des IASB soll der finale Standard im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen.

#### 6.1.1 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Jahr 2022, in Q1/Q2 2023 und Q3/Q4 2023

- 8 Im Jahr 2022, in Q1/Q2 2023 und in Q3/Q4 2023 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen wurden durch die ASAF-Mitglieder sowie durch den FA FB bereits erörtert und sind **nicht Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.**

#### **Anwendungsbereich**

- Beurteilung, ob eine regulatorische Vereinbarung im Anwendungsbereich des Standards ist
- Definition eines Regulierers
- Begriff „Kunde“
- Zusammenwirkung mit IFRS 9 *Finanzinstrumente*
- Zusammenwirkung mit IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*

#### **Zulässige Gesamtvergütung**

- Komponenten einer zulässigen Gesamtvergütung
- Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert
- Definition des zulässigen Aufwands und der Benchmark-Aufwendungen

- Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben
- Aktivierte Fremdkapitalkosten
- Inflationsanpassung der regulatorischen Kapitalbasis
- Andere in der regulatorischen Kapitalbasis enthaltene Posten
- Leistungsanreize
- Langfristige Leistungsanreize

### **Ansatz**

- Ansatzschwelle
- Durchsetzbarkeit und Ansatz
- Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung
- Ausbuchung

### **Bewertung**

- Schätzung unsicherer zukünftiger Cashflows
- Kreditrisiko und andere Risiken

### **Direkte / nicht direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen**

- Aufnahme des Konzepts der direkten / nicht direkten Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen
- Formulierung von Leitlinien und Beispielen für die Beurteilung, ob eine direkte / nicht direkte Beziehung besteht

### **Posten, die sich nur dann auf regulierte Preise auswirken, wenn die entsprechenden Bar-mittel gezahlt oder erhalten werden**

### **Ausweis**

- Klassifizierung der regulatorischen Erträge abzüglich der regulatorischen Aufwendungen als Umsatzerlöse
- Separater Ausweis regulatorischer Erträge oder regulatorischer Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Einbezug von regulatorischen Zinserträgen in die regulatorischen Erträge und von regulatorischen Zinsaufwendungen in die regulatorischen Aufwendungen
- Zuordnung von regulatorischen Zinsen zu der operativen Tätigkeit
- Ausweis von regulatorischen Vermögenswerten / Verbindlichkeiten in einem separaten Posten in der Bilanz

- Klassifizierung der regulatorischen Vermögenswerte / Verbindlichkeiten unter Anwendung der Textziffern 66 und 69 des IAS 1 als kurzfristig oder langfristig

### **Buchungseinheit und Saldierung**

- Definition einer Buchungseinheit
- keine Saldierung von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten in der Bilanz

### **6.1.2 Vorläufige Entscheidungen des IASB in Q1/Q2 2024**

- 9 In Q1/Q2 2024 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 26. September 2024 erörtert und sind **Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB**.

### **Grenzen einer regulatorischen Vereinbarung**

- 10 Der endgültige Standard wird:
- a) die Grundsätze des IFRS 15.35(c) aufnehmen, welche sich auf das Recht eines Unternehmens auf Zahlung für die bisher erbrachte Leistung beziehen, um zu beurteilen, ob ein einklagbares gegenwärtiges Recht auf Erhalt einer Entschädigung oder eine einklagbare gegenwärtige Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung bei Beendigung einer regulatorischen Vereinbarung besteht;
  - b) berücksichtigen, dass ein Recht auf die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen für einen unbestimmten Zeitraum bestehen kann;
  - c) vorschreiben, dass ein Unternehmen, das über ein einklagbares Recht auf die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen verfügt, solche nicht eingebrachten Cashflows in die Bewertung eines regulatorischen Vermögenswerts oder einer regulatorischen Verbindlichkeit einbeziehen sollte, für welche das Unternehmen ein einklagbares Recht / eine einklagbare Verpflichtung hat, entweder:
    - i. Beträge zu den künftigen regulierten Preisen hinzuzufügen / von diesen abzuziehen, oder
    - ii. eine Entschädigung bei Beendigung der Vereinbarung zu erhalten / zahlen.
  - d) alle anderen Vorschläge des ED i.Z.m den Grenzen einer regulatorischen Vereinbarung beibehalten (mit einigen Klarstellungen).

### **Angaben**

- 11 Der endgültige Standard wird:
- a) Beispiele von Merkmalen enthalten, die ein Unternehmen verwenden könnte, um die Angaben gemäß den Grundsätzen von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* zu aggregieren oder zu disaggregieren;

- 
- b) die Vorschläge in den Paragraphen 78(a)-(e) des ED zur Angabe von folgenden definierten Bestandteilen der regulatorischen Erträge / Aufwendungen beibehalten: Bildung von regulatorischen Vermögenswerten / Verbindlichkeiten, Einbringung von regulatorischen Vermögenswerten / Erfüllung von regulatorischen Verbindlichkeiten, regulatorische Zinserträge / Zinsaufwendungen;
  - c) für die Angabe aller anderen Bestandteile der regulatorischen Erträge / Aufwendungen vorschreiben, dass die Prinzipien des IFRS 18 zur Aggregation und Disaggregation der Angaben anzuwenden sind;
  - d) vorschreiben, dass ein Unternehmen die Bestandteile der regulatorischen Erträge / Aufwendungen, die im sonstigen Gesamtergebnis enthalten sind, angibt;
  - e) Beispiele für wesentliche Änderungen der regulatorischen Vermögenswerte / Verbindlichkeiten, die nicht zu den regulatorischen Erträgen / Aufwendungen führen, enthalten;
  - f) vorschreiben, dass ein Unternehmen alle wesentlichen Änderungen bei den regulatorischen Vermögenswerten / Verbindlichkeiten, die nicht zu den regulatorischen Erträgen / Aufwendungen führen, erläutert (qualitative Erläuterung);
  - g) ein weiteres Angabeziel aufzunehmen, wonach ein Unternehmen Informationen anzugeben hat, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu verstehen, ob die regulatorische Kapitalbasis des Unternehmens in einer direkten / nicht direkten Beziehung zu seinen Sachanlagen steht;
  - h) zur Erreichung des unter (g) genannten Angabeziels vorschreiben, dass ein Unternehmen Folgendes anzugeben hat:
    - i. ob seine regulatorische Kapitalbasis eine direkte / nicht direkte Beziehung zu seinen Sachanlagen hat, und
    - ii. die Gründe, aus denen das Unternehmen zu dem Schluss gekommen ist, dass seine regulatorische Kapitalbasis eine direkte / nicht direkte Beziehung zu seinen Sachanlagen hat;
  - i) vorschreiben, dass ein Unternehmen die Art der nicht erfassten regulatorischen Vermögenswerte / Verbindlichkeiten angibt;
  - j) vorschreiben, dass ein Unternehmen das Verfahren angibt, das von der Regulierungsbehörde zum Ausgleich der Inflation verwendet wird (nominal oder real);
  - k) vorschreiben, dass ein Unternehmen, dessen regulatorische Kapitalbasis in einer direkten Beziehung zu seinen Sachanlagen steht und das seine Fremdkapitalkosten aktiviert, angibt, ob es regulatorische Erträge für einen noch nicht nutzbaren Vermögenswert erhält;
- 12 Der IASB beschloss ferner, keine reduzierten Angabepflichten für Unternehmen, die IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwenden, zu entwickeln und eine gezielte Frage an die Stakeholder zu dieser Entscheidung in den Entwurf des
-

Änderungsstandards aufzunehmen, den der IASB nach der Herausgabe des IFRS 19 zu veröffentlichen plant.

### **Abzinsung geschätzter zukünftiger Cashflows**

- 13 Der endgültige Standard wird:
- a) den Vorschlag zur Abzinsung geschätzter künftiger Cashflows, die sich aus einem regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Verbindlichkeit ergeben, beibehalten und um folgende Vorschriften ergänzen:
    - i. ein Unternehmen von der Abzinsung befreien, wenn das Unternehmen erwartet, dass der Zeitraum zwischen dem Ansatz des regulatorischen Vermögenswerts oder der regulatorischen Verbindlichkeit und seiner bzw. ihrer Realisierung oder Erfüllung 12 Monate oder weniger beträgt,
    - ii. vorschreiben, dass ein Unternehmen, das sich für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung entscheidet, diese Tatsache und den Buchwert der regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Ende der Berichtsperiode, auf die das Unternehmen diese Ausnahmeregelung angewandt hat, angibt;
  - b) keine Befreiung von der Abzinsung für einen regulatorischen Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit vorsehen, für die in der regulatorischen Vereinbarung kein Erfüllungszeitrahmen festgelegt ist;
  - c) den Vorschlag beibehalten, dass ein Unternehmen einen einzigen Abzinsungssatz berechnen muss, wenn eine regulatorische Vereinbarung beim erstmaligen Ansatz unterschiedliche regulatorische Zinssätze über die Laufzeit eines regulatorischen Vermögenswerts oder einer regulatorischen Verbindlichkeit festlegt; und
    - i. keine weiteren Leitlinien für die Berechnung dieses Abzinsungssatzes festlegen,
    - ii. ein Unternehmen von der Abzinsung der geschätzten künftigen Cashflows, die sich aus einem regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Verbindlichkeit ergeben, befreien, wenn das Unternehmen erwartet, dass der Zeitraum zwischen dem Ansatz dieses regulatorischen Vermögenswerts oder dieser regulatorischen Verbindlichkeit und dem Zeitpunkt, zu dem die regulatorischen Zinsen anfallen, 12 Monate oder weniger beträgt,
    - iii. vorschreiben, dass ein Unternehmen, das sich für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung von der Abzinsung entscheidet, diese Tatsache und den Betrag der regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Ende der Berichtsperiode, auf die das Unternehmen die Ausnahmeregelung angewendet hat, angibt,
    - iv. klarstellen, dass der Vorschlag nicht auf einen regulatorischen Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit angewandt wird, deren Zinssätze von einer Zinsbenchmark abhängen, und keine weiteren Leitlinien für die Bewertung eines solchen

- regulatorischen Vermögenswerts oder einer solchen regulatorischen Verbindlichkeit bereitstellen;
- d) die Vorschläge des ED beibehalten, wonach ein Unternehmen
- i. beurteilen muss, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der regulatorische Zinssatz für einen regulatorischen Vermögenswert unzureichend sein könnte, um das Unternehmen für den Zeitwert des Geldes und für die Ungewissheit der künftigen Cashflows aus dem regulatorischen Vermögenswert zu entschädigen,
  - ii. und den Mindestzinssatz als Abzinsungssatz verwendet, wenn dieser höher ist als der regulatorische Zinssatz;
- e) zu den unter d) beschriebenen Vorschlägen klarstellen, dass ein Unternehmen bei dieser Beurteilung nicht verpflichtet ist, den Mindestzinssatz zu berechnen oder eine aufwendige Recherche durchzuführen, um Anhaltspunkte dafür zu finden, dass der regulatorische Zinssatz unzureichend sein könnte;
- f) den Vorschlag des ED beibehalten, wonach ein Unternehmen unter allen Umständen den regulatorischen Zinssatz als Abzinsungssatz für eine regulatorische Verbindlichkeit zu verwenden hat;
- g) Leitlinien für die Schätzung des Mindestzinssatzes bereitstellen, unter Einbezug der in anderen IFRS-Standards verwendeten Grundsätze;
- h) ein Unternehmen befreien, die Vorschriften zum Mindestzinssatz auf einen regulatorischen Vermögenswert anzuwenden, der aufgrund von Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Kosten oder Mengen entsteht;
- i) vorschreiben, dass ein Unternehmen, das sich dafür entscheidet, die unter h) beschriebene Ausnahmeregelung anzuwenden, diese Tatsache und den Buchwert der regulatorischen Vermögenswerte am Ende der Berichtsperiode, auf die das Unternehmen diese Ausnahmeregelung angewendet hat, anzugeben hat.

### **Interaktion mit IFRS 17**

- 14 Der endgültige Standard wird:
- a) regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Regulierung von Prämien aus Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 17 *Versicherungsverträge* entstehen könnten, aus dem Anwendungsbereich des neuen Standards ausschließen.

### **Interaktion mit IAS 12**

- 15 Der endgültige Standard wird klarstellen, dass:
- a) die ertragsteuerlichen Konsequenzen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Verbindlichkeit zu einem separaten regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Verbindlichkeit führen können;



- b) ein Unternehmen die steuerliche Basis eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Verbindlichkeit unter Anwendung der Vorschriften des IAS 12 *Ertragsteuern* bestimmt.

### **Änderungen an IAS 36**

- 16 Der endgültige Standard wird:
- a) den Vorschlag des ED beibehalten, regulatorische Vermögenswerte aus dem Anwendungsbereich von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* auszuschließen (Änderung von IAS 36.2);
- b) keine weiteren Leitlinien für die Anwendung von IAS 36 bereitstellen.

### **Änderungen an IFRS 3 und IFRS 5**

- 17 Der endgültige Standard die folgenden Vorschläge beibehalten:
- a) Schaffung einer Ausnahme von den Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen in IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* für erworbene regulatorische Vermögenswerte und übernommene regulatorische Verbindlichkeiten;
- b) Ausschluss von regulatorischen Vermögenswerten aus dem Anwendungsbereich von IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*.

#### **6.1.3 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Juli 2024**

- 18 Im Juli 2024 hat der IASB vorläufige Entscheidungen zu den folgenden Themen getroffen:
- Bewertung und Ausweis von Posten, die sich auf regulierte Preise auf Basis von Zahlungsströmen auswirken
  - Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften
  - Erwägung der Kriterien für ein Re-Exposure
  - Einhaltung der Vorschriften für den Konsultationsprozess

Diese Entscheidungen sollen in einer künftigen ASAF-Sitzung erörtert werden.

## **6.2 Bisherige Befassung im DRSC**

### **6.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1**

- 19 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.

## 6.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 20 Der FA FB wurde über die vorläufigen Entscheidungen des IASB in seinen Sitzungen am 18. März 2022, 13. September 2022, 14. März 2023, 12. September 2023 und 15. März 2024 informiert und hat diesen Entscheidungen zugestimmt.

## 6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 21 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

*Do the IASB's tentative decisions on the following topics help address feedback from stakeholders in your jurisdiction:*

- *boundary of a regulatory agreement;*
- *disclosures, including reduced disclosures;*
- *discount rate, including minimum interest rate;*
- *interaction with other IFRS Accounting Standards; and*
- *amendments to other IFRS Accounting Standards?*

## 6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 22 Das DRSC äußerte in seiner [Stellungnahme](#) zum ED Kritik zum verpflichtend vorgeschriebenen Katalog der Pflichtangaben in Paragraphen 78, 80, 81 und 83 des ED. Somit würde unterstellt, dass durch die Abarbeitung dieses Katalogs die spezifischen Angabeziele erfüllen werden. Paragraph 74 des ED forderte zudem zusätzliche Angaben, sofern die Informationen in Anwendung der Paragraphen 75-83 nicht ausreichend sind, um die Ziele der Angaben zu erreichen. Das DRSC empfiehlt, eine Vorschrift in den neuen Standard aufzunehmen, die es erlaubt, auf die Angaben, die nicht zur Erfüllung der Ziele beitragen, zu verzichten. Ferner empfiehlt das DRSC, dass die Detailvorschriften in Paragraphen 78, 80, 81 und 83 nicht als Pflichtvorschriften formuliert werden, sondern als Beispiele der möglichen Angaben, um die Angabeziele zu erreichen. Diesen Empfehlungen ist der IASB nicht gefolgt.
- 23 Es bestehen keine weiteren Anmerkungen zu den o.g. vorläufigen Entscheidungen des IASB.

## 7 ASAF TOP 4: Pollutant Pricing Mechanisms

- 24 Zu diesem Agendapunkt ist auf der ASAF-Sitzung lediglich ein mündliches Update vorgesehen. Es wurden keine Unterlagen zu diesem Agendapunkt eingestellt.
- 25 Letztmalig hat sich der FA FB im März 2024 mit diesem Thema befasst, als im Umlaufverfahren eine Stellungnahme zu Fragen des IASB zu *Pollutant Pricing Mechanism* verfasst und sowohl EFRAG als auch dem IASB übersandt wurde.

## 8 ASAF TOP 5: Statement of cash flows

### 8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 26 Der kanadische Standardsetzer (AcSB) hat sich in einem Forschungsprojekt mit der Nützlichkeit der Kapitalflussrechnung gemäß IAS 7 befasst und präsentiert die Ergebnisse in dieser ASAF-Sitzung.
- 27 Die [Sitzungsunterlage](#) bietet einen umfassenden Überblick über das Forschungsprojekt. In Bezug auf die drei Themenbereiche „*Relevante Cashflow-Kennzahlen*“ (Folien 6-16), „*Methoden zur Darstellung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit*“ (Folien 17-31) und „*Nutzen der Kapitalflussrechnung für den Finanzdienstleistungssektor*“ (Folien 32-41) wird untersucht, warum es in diesen Bereichen Probleme gibt, und welche möglichen Lösungen weiterverfolgt werden könnten (Folie 5). Auch die Frage, ob eine umfassende Überarbeitung des IAS 7 erforderlich ist oder gezieltere Verbesserungen ausreichen, wird aus Sicht des AcSB beantwortet.
- 28 Zum Themenbereich „*Relevante Cashflow-Kennzahlen*“ werden folgende Probleme und Lösungsvorschläge identifiziert (Folie 16):

#### Problems identified

- Various user groups (for example, buy-side, sell-side, portfolio managers, credit rating agencies) use free cash flow in their analysis, but there is diversity in the way this non-GAAP measure is computed and disclosed (slides 8–11).
- Information on expenditures for sustaining operations compared to growing operations is missing in the financial statements, and this is another key measure that users have expressed the need for more transparency (slides 12–13).
- The definition of cash equivalents in IAS 7 may not appropriately reflect what entities consider as liquid resources to meet their short-term requirements (slides 14–15).

#### Potential solutions to explore

- Extend the disclosure requirements in IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* for management-defined performance measures to the Statement of Cash Flows. These requirements should add transparency to the computation of other cash flow measures and increase discipline in their use.
- Amend IAS 7 to require disclosing cash flows that represent increases in operating capacity and cash flows that are required to maintain operating capacity.
- Remove the concept of cash equivalents in IAS 7 and explore developing another measure for communicating what are an entity's available liquid assets or funding sources to meet its liquidity needs.

- 29 Zum Themenbereich „*Methoden zur Darstellung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit*“ werden folgende Probleme und Lösungsvorschläge identifiziert (Folie 31):

#### Problems identified

- Academic studies and user feedback point to diverse views on the usefulness of the current reporting options allowed under IAS 7. Some prefer the direct method, while others argue that the indirect method is better (slides 19–21).
- Based on the survey conducted, there is support to enhance the information provided under the indirect and direct method. Most of the AcSB's User Advisory Committee members prefer the indirect method supplemented with certain direct method information (slides 22–30).

#### Potential solutions to explore

- Keep the current choice between the direct and the indirect method.
- Based on data from our jurisdiction that predominantly uses the indirect method, explore requiring supplemental disclosures of certain direct method information to complement the indirect method. Some entities may already provide this information via other standards like cash flow information disclosed in reconciliations of insurance contracts.

30 Zum Themenbereich „Nutzen der Kapitalflussrechnung für den Finanzdienstleistungssektor“ werden folgende Probleme und Lösungsvorschläge identifiziert (Folie 41):

**Problems identified**

- The Statement of Cash Flows has limited usefulness in the financial services sector (slides 34–40):
  - There is greater focus on solvency than on liquidity given the regulatory requirements that need to be met to continue operating and declaring dividends.
  - Cash flows are also less relevant to understand the economics of the business in the financial services sector.
- While the Statement of Cash Flows has limited use, it does not mean that it is irrelevant.
- The benefits to users are likely not sufficient to justify the costs of developing a different Statement of Cash Flows for the financial services sector.

**Potential solutions to explore**

- As recommended on slide 16, extend similar disclosure requirements as the management-defined performance measures to the Statement of Cash Flows.
- Consider making targeted improvements to improve certain cash flow information reported by entities in the financial services sector such as exploring whether some transactions are better classified in operating activities for banks and insurers, and better linking cash flow-related disclosures required by other standards.

31 Abschließend stellt das AcSB fest, dass keine komplette Überarbeitung von IAS 7 notwendig ist, weil:

**IAS 7: Targeted Improvements or Comprehensive Review?**

- Our research suggests that the Statement of Cash Flows provides useful information, except for the financial services sector. Therefore, a comprehensive review of IAS 7 is not needed.
- For the financial services sector, a comprehensive review to develop a different Statement of Cash Flows for banks and insurers is also not needed. The general view is that, while the Statement of Cash Flows has limited usefulness given the role of cash in the entity’s business and the regulatory focus, the statement is not irrelevant.
- We think making targeted improvements to IAS 7 is more beneficial than performing a comprehensive review of the Standard. Our research identified that improvements are needed to:
  - bring visibility to other cash flow measures;
  - supplement the indirect method of reporting cash flows from operating activities with additional direct method information; and
  - improve certain cash flow information reported by the financial services sector.
- We acknowledge that there could be other targeted improvements to the Statement of Cash Flows to enhance comparability and address other specific issues (for example, see slide 4). Our research was limited to the three areas described in slide 5 at this time.

**8.2 Bisherige Befassung im DRSC**

32 Das DRSC hat sich mit den Überlegungen des AcSB noch nicht befasst.

**8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder**

33 In der [Sitzungsunterlage](#) werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt (Folie 44):

**Einschätzung der Forschungsergebnisse:**

1) *Are the findings in this research consistent with what you are hearing in your jurisdiction?*

**Umfang des zukünftigen IASB-Projekts:**

2) *Do you think targeted improvements should be made to IAS 7 instead of performing a comprehensive review of the Standard?*

---

## 9 ASAF TOP 6: IFRS 17 Insurance Contracts

## 10 ASAF TOP 7: Post-implementation Review (PIR) of IFRS 16 Leases

### 10.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 34 IFRS 16 wurde im Januar 2016 veröffentlicht und war erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.
- 35 Im Juni 2024 wurde durch den IASB mit dem *Post-implementation Review* (PIR) begonnen, durch welchen beurteilt werden soll, ob die Auswirkungen der Anwendung der neuen Vorschriften auf die Nutzer von Abschlüssen, Ersteller, Prüfer und Regulierungsbehörden so sind, wie sie vom IASB bei der Entwicklung dieser neuen Vorschriften beabsichtigt waren.
- 36 In der derzeitigen Phase 1 des PIR soll der Umfang des *Request for Information* (RFI) erarbeitet werden. Die Veröffentlichung des RFI wird durch den IASB für das 1. Halbjahr 2025 angestrebt.

### 10.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 37 Der FA FB hat sich bislang nicht mit IFRS 16 befasst.
- 38 Der Erstellungsprozess des IFRS 16 durch das IASB (inkl. DP, ED und Re-ED) wurde seinerzeit kontinuierlich vom IFRS-FA begleitet.
- 39 Die nach dem Inkrafttreten des IFRS 16 verabschiedeten Amendments (u.a. *Covid-19-Related Rent Concessions, Interest Rate Benchmark Reform—Phase 2, Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021*) wurden ebenfalls durch den IFRS-FA begleitet.
- 40 Die letzte Befassung mit IFRS 16 beim DRSC fand im März 2021 (99. Sitzung des IFRS-FA) statt, in welcher die DRSC-Stellungnahme zum IASB Exposure Draft ED/2020/4 *Lease Liability in a Sale and Leaseback* verabschiedet wurde.

### 10.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 41 In der ASAF-Sitzung sollen die Ansichten der ASAF-Mitglieder zur Implementierung und laufenden Anwendung von IFRS 16 in Erfahrung gebracht werden. Dies soll den IASB bei der Ausarbeitung des RFI, d.h. bei der Identifizierung von Themen, die in den RFI zur öffentlichen Konsultation aufgenommen werden sollen, unterstützen.
- 42 Konkret werden den ASAF-Mitgliedern folgende drei Fragen gestellt:

1. What is your **overall assessment** of IFRS 16? Are there any fundamental questions ('fatal flaws') about the clarity and suitability of core objectives or principles that indicate the requirements are not working as intended?
2. The Effects Analysis accompanying IFRS 16 describes the likely costs and benefits (effects) of IFRS 16.
  - a) Have actual **ongoing costs and benefits** significantly differed from the expected effects? If so, please explain why.
  - b) Were the **implementation costs** significantly different from those expected?
  - c) How challenging was **transition** to IFRS 16? What transition requirements were helpful and would you recommend the IASB do anything differently in future standard-setting projects?
3. Are there any application questions that the IASB or the IFRS Interpretations Committee (Committee) needs to answer **urgently** or endeavour to start working on **before** the next five-yearly agenda consultation or **consider** in the next five-yearly agenda consultation?

For each matter raised, please explain whether:

- it has substantial consequences (for example, there is widespread diversity in practice that materially affects users of financial statements' ability to analyse trends and compare entities).
- it is pervasive (for example, it affects transactions that occur frequently in various industries and jurisdictions).
- it can be addressed by the IASB or the Committee. Please describe your suggested solution.
- the benefits of any action are expected to outweigh the costs (considering the extent of disruption to current practice, operational costs from change, and the importance of the matter to users of financial statements).

Please also explain how the matter is being addressed in practice today and whether, in your view, the question is appropriate for submission to the Committee.

## 11 ASAF TOP 8: Power Purchase Agreements